

Handbuch

zur Meldung der
Vierteljährlichen Kassenstatistik (GFK)
der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte
der Gemeinden und Gemeindeverbände 2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorwort	4
2 Allgemeines zur Statistikmeldung	5
2.1 Fristverlängerungen	5
2.2 Bereichsabgrenzungen	5
3 Datenübermittlung	9
3.1 Über eStatistik.core.....	9
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen	9
4 Hinweise zu Ein- und Auszahlungen	10
4.1 Verwahr- und Vorschusskonten/durchlaufende Gelder	10
4.2 Meldung der Umlage von Mitgliedskommunen	10
5 Hinweise zu den Verbindlichkeiten	11
6 Hinweise zu den Finanziellen Transaktionen	12
7 Gesetzliche Grundlagen	17

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gem./Gv.	Gemeinden/Gemeindeverbände
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HLG	Hessische Landgesellschaft
HSGB	Hessischer Städte- und Gemeindebund
IWF	Internationaler Währungsfonds
KA	Kreisangehörige Gemeinden (inkl. Sonderstatusstädte)
KFS	Kreisfreie Städte
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LK	Landkreise
LWV	Landeswohlfahrtsverband
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem „Handbuch der Vierteljährlichen Kassenstatistik“ erhalten Sie nunmehr seit 2018 wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Vierteljährlichen Kassenstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch (0611-3802-678) oder per E-Mail unter kassenstatistik@statistik.hessen.de gerne beratend zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden. Damit Sie die für Sie wichtigen Abschnitte schneller finden, stehen hinter den Betitelungen Hinweise auf die betroffenen Körperschaftsgruppen in Form von Kürzeln.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3.

Wir bitten Sie, Ihre statistische Meldung in folgenden Quartalswerten zu liefern:

- 1. Quartal: 01. Januar – 31. März
- 2. Quartal: 01. April – 30. Juni
- 3. Quartal: 01. Juli – 30. September
- 4. Quartal: 01. Oktober – 31. Dezember

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Team der Gemeindefinanzen

2 Allgemeines zur Statistikmeldung

2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind wegen des kurzen Zeitfensters zur Plausibilisierung der Vierteljährlichen Kassenstatistik **nur im Ausnahmefall möglich und mindestens eine Woche vor Abgabetermin schriftlich und begründet per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de zu beantragen**. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

2.2 Bereichsabgrenzungen

Für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke wurden bei bestimmten Konten zum Nachweis der Zahlungsströme Bereichsabgrenzungen gebildet, die den Einzahler bzw. Empfänger kennzeichnen. Die Bereichsabgrenzungen werden innerhalb der Konten an der 4. Stelle angegeben. Je nach Konto wird entweder die Bereichsabgrenzung A oder B herangezogen. Da es insbesondere hier zu einer Vielzahl an Fehlermeldungen kommt, bitten wir die Bereichsabgrenzungen im besonderen Maße zu beachten.

Bereichsabgrenzung A (Verwaltungstätigkeit)	Bereichsabgrenzung B (Finanzierungstätigkeit)
<u>Nur gültig für:</u> Einzahlungskonten: 613x, 614x, 618x, 623x, 648x und 681x Auszahlungskonten: 731x, 732x, 735x, 737x, 745x, 781x	<u>Nur gültig für:</u> Einzahlungskonten: 661x, 686x, 692x und 695x Auszahlungskonten: 751x, 786x, 792x und 795x

Um Ihnen die Zuordnung der Zahlungsströme zu erleichtern, können Sie der nachfolgenden Tabelle den Bereichsabgrenzungen A und B, jeweils eine Erläuterung sowie teilweise Beispiele für einzahlende Institutionen bzw. erhaltende Zahlungsempfänger entnehmen.

Bereichsabgrenzung A und B

..0 Bund

- Bundesministerien/Bundesämter
- Bundeskasse Halle/Trier
- Div. [Projektträger](#), bspw. Jülich, Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH, gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung), DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt), Atene KOM, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Nationale Klimaschutzinitiative (NKI), etc.

..1 Land

- Landesministerien/Landesämter
- HCC
- Hessen Mobil
- Hessen Forst
- Regierungspräsidien
- WI-Bank (**nur bei Bereichsabgrenzung A**)
- Förderungen des Landes Hessen

Gilt auch bei Institutionen anderer Bundesländer.

..2 Gemeinden / Gemeindeverbände

- Kreisfreie Städte
- Kreisangehörige Gemeinden
- Gemeindeverbände (Gv.)
- Landkreise
- Bezirksverbände (in Hessen LWV)

Gilt auch bei Gemeinden / Gv. anderer Bundesländer.

..3 Zweckverbände

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich, rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

..4 Gesetzliche Sozialversicherung

Nur Träger der gesetzl. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung

- Krankenkassen nach SGB V
- Pflegekassen nach SGB XI
- Bundesagentur für Arbeit
- Unfallkassen nach SGB VII
- Rentenversicherung nach SGB VI

Alle anderen Versicherungen sind den Bereichsabgrenzungen 6 bis 8 zuzuordnen.

..5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle mit mehr als 50% der Anteile am Nennkapital mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen) oder unmittelbar (direkt) besitzt.

- Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften
- Jobcenter als gemeinsame Einrichtung

..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle weniger als 50% der Anteile am *Nennkapital* oder gar keine Anteile besitzt, diese Einheit aber trotzdem mehrheitlich durch andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere Gemeinden) mittelbar oder unmittelbar bestimmt ist.

- Öffentliche Zusatzversorgungskassen
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände
- Nassauische Heimstätte
- Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB)
- Hessische Landgesellschaft (HLG)
- Bauland Offensive Hessen
- Gemeindeversicherungsverband
- Häufig auch kommunale Verkehrsverbände
- Kommunale Versorgungskassen und –verbände
- Hessische Investitionsfonds (**nur bei Bereichsabgrenzung B**)

Bereichsabgrenzung A (Verwaltungstätigkeit)	Bereichsabgrenzung B (Finanzierungstätigkeit)
<p>7 Private Unternehmen, die nicht öffentlich-rechtlich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) • Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften) 	<p>7 Kreditinstitute</p> <p>Zu den Kreditinstituten zählen alle Institutionen, welche finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit in der Einlagenaufnahme, Kreditvergabe und Wertpapierinvestition liegt. Eine Übersicht kann im Verzeichnis der Kreditinstitute der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparkassen • WI-Bank • KfW • Geschäftsbanken (Volksbank etc.) • Hessischer Investitionsfond C

<p>8 Übrige Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchen • Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände • Gewerkschaften • Stiftungen • Vereine • Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO) • Kassenärztliche Vereinigung • Verband der Ersatzkassen • Politische Parteien • Internationale Organisationen z.B. europäischer Sozialfonds (ESF) • Privatpersonen <p>Gesellschaften, die nicht gewinnorientiert sind (gGmbH)</p>	<p>8 sonstiger inländischer Bereich</p> <p>Alle inländischen Unternehmen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 5 bis 7 zugeordnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und andere) • Personengesellschaften (OHG, KG und andere) • Vereine und Stiftungen • Kirchen • Wirtschaftsverbände • Gewerkschaften • Politische Parteien • Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO) • Privatpersonen
	<p>9 sonstiger ausländischer Bereich (<i>nur bei Bereichsabgrenzung B</i>)</p> <p>Alle ausländischen Unternehmen und Institutionen, die nicht der Bereichsabgrenzung 7 zugeordnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Unternehmen • Gemeinden der EU • Einrichtungen der europäischen Union <p>Internationale Organisationen</p>

3 Datenübermittlung

3.1 Über eStatistik.core

Für Meldungen ist das eStatistik.core-Verfahren zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung, falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto und/oder Produkt oder eine unzulässige Berichtsstellenummer verwendet haben.

Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellungen vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie bei den Erhebungsformularen (Öffentliche Finanzen – Vierteljährliche Kassenstatistik – 71517) auf unserer Webseite unter:

<https://statistik.hessen.de/daten-online-melden>

Sollten Ihnen Ihre Zugangsdaten nicht mehr vorliegen, bitten wir Sie sich per E-Mail unter estatistik.core@destatis.de an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen z.B. Minusbeträge, Besonderheiten, etc. zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie, diese per E-Mail unter Angabe Ihrer Berichtsstellenummer im Betreff zeitnah zu Ihrer Übermittlung an kassenstatistik@statistik.hessen.de zu übermitteln.

3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige, die die „ekom21-KGRZ Hessen“ mit der Lieferung ihrer Daten beauftragt haben, haben nur noch die Möglichkeit weitere Informationen per Mail mitzuteilen.

Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21-KGRZ Hessen bei Ihnen als Kommune, da die gesetzliche Auskunftspflichtung beim Melder liegt.

! Bitte beachten Sie nachfolgenden Hinweis !

Bitte aktualisieren Sie im von der ekom21-KGRZ Hessen zur Verfügung gestellten Schema „GFK_HESSEN“ die Hebesätze und prüfen Sie die Zuordnung bei den Verbindlichkeiten und Finanziellen Transaktionen. Tragen Sie die Werte bitte **vor dem Abruftermin** ein, damit uns die ekom21-KGRZ Hessen eine **vollständige und korrekte** Datenlieferung zur Verfügung stellen kann!

4 Hinweise zu Ein- und Auszahlungen

Es sind nur die **zahlungswirksamen und valutagerechten** Ein- und Auszahlungen in Quartalswerten (Stichtag ist der letzte Tag des jeweiligen Quartals), jeweils in vollen Euro, zu melden. Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Da nur Stromgrößen der Finanzrechnung erhoben werden, sind Zahlungsflüsse i. S. v. Umbuchungen/Korrekturbuchungen aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV) und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO ist die **Verrechnung** von Ein- und Auszahlungen und die daraus resultierenden **Minusbeträge nicht zulässig**. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (Bruttoprinzip).

4.1 Verwahr- und Vorschusskonten/durchlaufende Gelder

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwahr- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und müssen zwingend ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden. Darüber hinaus bitten wir Sie, die Konten darauf zu prüfen, ob Geschäftsvorfälle vorliegen, die im Rahmen der finanziellen Transaktionen als weitere Forderungen (Merkmale T710 und T720) bzw. weitere Verbindlichkeiten (Merkmale T810 und T820) zu melden sind.

Wir bitten Sie, Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik **nicht** zu melden, da diese nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt werden dürfen. Verwahrte **Treuhandgelder** sind **ebenfalls nicht** zu **melden** (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

4.2 Meldung der Umlage von Mitgliedskommunen

Einzahlungen aus den Umlagen von Mitgliedskommunen sind finanzstatistisch ausschließlich im Konto „6142 – Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/Gv.“ zu melden. Eine Meldung unter dem Konto „6182 – Allgemeine Umlagen von Gemeinden/Gv.“ oder „6482 – Erstattung von Gemeinden/Gv.2 ist nicht zulässig.

5 Hinweise zu den Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik sind Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie die Quartalsendstände der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen grundsätzlich **valutagerecht** (IST-Statistik) zu melden. Das bedeutet, dass dem Schuldenstand – abgesehen von Schuldenübernahmen und Schuldenabtretungen – nur die Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen aufgerechnet bzw. abgezogen werden dürfen, die tatsächlich im Quartal liquiditätswirksam der Kasse zugeführt bzw. abgezogen wurden (siehe Berechnungsschema unten).

Quartalsendstand des Vorquartals

+ **valutagerechte** Kreditaufnahmen (Kto. 692x)

+ sonst. **valutagerechte** Zugänge**

./. **valutagerechte** Kredittilgungen* (Kto. 792x)

./. sonst. **valutagerechte** Abgänge**

Quartalsendstand des Meldequartals

*Inklusive etwaiger Tilgungsanteile des Landes, die auf verkürztem Zahlungsweg direkt an das Gläubigerinstitut gezahlt werden.

**Sind nicht in der Vierteljährlichen Kassenstatistik zu melden, aber bei der Berechnung zu beachten!

Bei den Quartalsendständen der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (sogenannte Kassenkredite) ist darauf zu achten, dass nur der tatsächlich in Anspruch genommene Betrag zum Ende des Quartals und nicht der genehmigte Kreditrahmen gemeldet wird. Auch Kontokorrentkredite sind den Kassenkrediten zuzuordnen und dürfen im Rahmen der Finanziellen Transaktionen nicht mit dem Bestand an Bargeld und Sichteinlagen (Merkmale T110 und T120) verrechnet werden!

6 Hinweise zu den Finanziellen Transaktionen

Neue Codes ab dem 01. Quartal 2025 bei den Finanziellen Transaktionen für das Cash-Pooling.

Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Amtskasse)	
Cash-Pool-Führer (CF): Forderungsbestand zum Quartalsende	T4101
darunter: beim Bund	T4131
darunter: bei Ländern	T4141
darunter: bei Gemeinden/Gv.	T4151
darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen	T4161
darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung	T4171
darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	T4181
darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	T4191
Cash-Pool-Führer (CF): Forderungsbestand zum Quartalsende des Vorquartals	T4201
darunter: beim Bund	T4231
darunter: bei Ländern	T4241
darunter: bei Gemeinden/Gv.	T4251
darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen	T4261
darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung	T4271
darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	T4281
darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	T4291
Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenen Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse) zum Quartalsende	T4102
darunter: beim Bund	T4132
darunter: bei Ländern	T4142
darunter: bei Gemeinden/Gv.	T4152
darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen	T4162
darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung	T4172
darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	T4182
darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	T4192
Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenen Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse) zum Quartalsende des Vorquartals	T4202
darunter: beim Bund	T4232
darunter: bei Ländern	T4242
darunter: bei Gemeinden/Gv.	T4252
darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen	T4262
darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung	T4272
darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	T4282
darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	T4292

Die Erhebung der Forderungen aus Cash-Pooling ist damit inhaltlich kongruent zur Erhebung in der jährlichen Finanzvermögenstatistik (Codes A3309 bis A3459).

Für die korrekte Darstellung vom Cash-Pooling hält das HSL ein Berechnungsschema vor. Wenden Sie sich hierfür an unser Postfach kassenstatistik@statistik.hessen.de

Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute (Code T110 und T120)

Grundsätzlich:

- Es sind nur positive Bestände zu melden.
- Eine Saldierung von positiven und negativen Kontoständen (Sichteinlagen) ist nicht zulässig.
- Negative Kontenbestände sind bei den Krediten zur Liquiditätssicherung unter dem entsprechenden P-Code zu melden, da es sich um Kontokorrentkredite (Überziehungskredite) handelt.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen.

Zu melden sind hier insbesondere:

- Bestände von vorhandenen Barkassen (fundierte Schätzung zulässig).
- Guthaben auf Bankkonten (auch Cash-Pooling-Bestände des Cash-Pool-Führers), Spareinlagen, Sparbüchern und Guthaben bei Bausparkassen Termineinlagen und –gelder.

Nicht zu melden sind:

- Geldbestände bei Einheits- bzw. Amtskassen.
- Anderen zur Verfügung gestelltes Geld i. S. v. Cash-Pooling.

Finanzderivate (Code T630 und T640)

Grundsätzlich:

- Zahlungsflüsse i. V. m. dem Kauf bzw. Verkauf von Finanzderivaten sind nicht zu melden, sofern diese bereits unter den Konten 6848 bzw. 7848 gemeldet wurden.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 27 zu finden.

Zu melden sind hier insbesondere:

- Ausgleichs- oder Nettozahlungen i.V.m. Swap-Vereinbarungen und anderen Termingeschäften.
- Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Swaps.

Nicht zu melden sind:

- Zinsen aus den zugrundeliegenden Geschäften des Finanzderivates.

Weitere Forderungen (Code T710 und T720)

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushälterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen dieser Statistik keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

„Weitere Forderungen“ sind insbesondere dann zu melden, wenn...

- ...eine Einnahme haushälterisch im Meldequartal gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung aber erst in einem Folgequartal eingeht bzw. eine Auszahlung im Meldequartal geleistet wurde, die Ausgabe aber erst in einem Folgequartal haushälterisch kassenwirksam gebucht wird.
- ...durchlaufende Gelder im Meldequartal an einen Dritten ausgezahlt wurden, obwohl die durchzuleitenden Gelder vom Einzahler erst in einem Folgequartal eingezahlt werden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen.

Zu melden sind hier insbesondere:

- Im Fall von durchlaufenden Geldern, wenn die Auszahlung vor Einzahlung der durchzuleitenden Gelder erfolgte.
- Forderungen i. V. m. Steuern und Sozialbeiträgen.

Nicht zu melden sind:

- Forderungen gegenüber der eigenen Ebene: Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte (=Ausgliederungen, die nach VGR dem Sektor Staat angehören).

Weitere Verbindlichkeiten (Code T810 und T820)

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushälterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

„Weitere Verbindlichkeiten“ sind insbesondere dann zu melden, wenn...

- ...eine Einzahlung im Meldequartal eingegangen ist, diese aber erst in einem Folgequartal als kassenwirksame Einnahme gebucht wird.
- ...eine Auszahlungsanweisung im Meldequartal an die Bank übergeben und als kassenwirksame Ausgabe gebucht wurde, die tatsächliche Auszahlung aber erst in einem Folgequartal vom Bankkonto abfließt.
- ...durchlaufende Gelder, die im Meldequartal auf dem Bankkonto eingezahlt wurden, aber erst im Folgequartal ausgezahlt werden.
- ...Bestände in Fremdwährung zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen sind.

Zu melden sind hier insbesondere:

- Sogenannte Verwahrungen, die (noch) nicht zugeordnet werden können.
- Sogenannte Schwebeposten.

Nicht zu melden sind:

- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Ebene: Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte (=Ausgliederungen, die nach VGR dem Sektor Staat angehören).

! Bitte beachten Sie nachfolgenden Hinweis !

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushälterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik (GFK) keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden.

7 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Vierteljährlichen Kassenergebnisse ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom 21. Dezember 1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727).

Zweck der Erhebung:

Die Statistik der Vierteljährlichen Kassenergebnisse dient der finanz-, konjunktur- und wirtschaftspolitischen Beurteilung der gemeindlichen Finanzwirtschaft und liefert die Basisdaten für die Berichterstattung zur stabilitätsorientierten Finanzpolitik der EU-Mitgliedsstaaten (Stabilitätspakt) durch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und durch die Deutsche Bundesbank. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien (vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände, Eurostat und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Die Angaben zu den vierteljährlichen Schulden erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Art und Umfang der Erhebung:

Vierteljährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie die Auszahlungen für soziale Sicherung und für Baumaßnahmen nach Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik, der Stand der Verbindlichkeiten am Ende des Quartals, die finanziellen Transaktionen sowie die Hebesätze der Realsteuern, die Hundesteuersätze und Umlagesätze erhoben.

Auskunftspflicht:

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Einrichtung oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle verantwortlich.

Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Vierteljährlichen Kassenergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.